

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZV.2019.18 vom 10. März 2020

Bs Sozialversicherungsgericht, 2020-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_ZV.2019.18

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZV.2019.18 du 10 mars 2020

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZV.2019.18 del 10 marzo 2020

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Urteiler Präsidentin

vom 10. März 2020

Parteien

A_____

Kläger

B_____

Beklagte

Gegenstand

ZV.2019.18

Krankentaggeldversicherung nach VVG (Klage)

Örtliche Zuständigkeit verneint

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Dr. A. Pfeidererlic. iur. H. Dikenmann

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes [BGG] innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden.

Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Ob an Stelle der Beschwerde in Zivilsachen ein anderes Rechtsmittel in Frage kommt (z.B. die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 113 BGG), ergibt sich aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Wird sowohl Beschwerde in Zivilsachen als auch Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.